

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I S. 710) folgende Ordnung:

**Promotionsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der
Philipps-Universität Marburg
von 2009**

in der Fassung der 1. Änderung vom 29.10.2014,

in Kraft getreten am 04.07.2015

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Auslage der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 21 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage: Besondere Bestimmungen für binationale Promotionsverfahren

§ 1 Anwendungsbereich und Ziele

(1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität Marburg vom 27. November 2006 (StAnz. vom 29.01.2007 (Nr. 5/2007), S. 230) in der jeweils gültigen Fassung) – das Verfahren zum Erwerb des Grads einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie vertretenen Fächern.

2) Diese Promotionsordnung kann durch eine Promotionsstudienordnung und/oder strukturierte Promotionsprogramme ergänzt werden, wenn der Fachbereich einen Promotionsstudiengang und/oder strukturierte Promotionsprogramme einrichten will. In diesem Fall wird dem/der Promovierenden nach Abschluss des Verfahrens eine detaillierte Bescheinigung der erworbenen Zusatzqualifikationen (transcript of records) ausgehändigt.

§ 2 Promotion und Doktorgrad

(1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den akademischen Grad der Doktorin oder des Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(3) Promotionsfächer des Fachbereichs sind:

- Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Religionswissenschaft
- Soziologie
- Kultur- und Sozialanthropologie

In diesen Fächern ist auch eine Promotion mit einem Schwerpunkt in Friedens- und Konfliktforschung möglich.

(4) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres ist in der Anlage geregelt.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein, überprüft ggf. die Erfüllung der Auflagen für die Publikation und schlichtet im Konfliktfall. Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden; insoweit kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidungen über Widersprüche übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

(4) Der Promotionsausschuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung erlassen, die auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlicht werden.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet, die aus vier Mitgliedern besteht. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gemäß § 9 bestimmt der Promotionsausschuss

- die Erstgutachterin oder den Erstgutachter,
- die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter,
- die Dekanin oder den Dekan oder deren oder dessen Stellvertretung sowie zusätzlich
- eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten

als Mitglieder. Wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt, ist sie oder er nicht Mitglied der Kommission. Den Vorsitz übernimmt der Dekan oder die Dekanin oder deren Stellvertretung, es sei denn, er oder sie ist Gutachterin oder Gutachter. In diesem Falle ist ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zur oder zum Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(4) Die vom Promotionsausschuss bestellten Gutachterinnen und Gutachter sollen aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand der Fachrichtung verfügen, die in der Dissertation behandelt wurde. Mindestens eine der Gutachterinnen oder Gutachter muss Professorin oder Professor sein und dem Fachbereich angehören. Außer den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs können Gutachterinnen oder Gutachter aus dem folgenden Personenkreis bestellt werden:

a) Professorinnen oder Professoren eines anderen Fachbereichs,

b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, und Privatdozentinnen oder Privatdozenten,

c) Professorinnen oder Professoren einer anderen Universität oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation,

d) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer ausländischen Universität mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation und dortigem Promotionsrecht.

(5) Im Fall von entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die nicht in die wissenschaftliche Arbeit des Faches vor Ort integriert sind, aber nach dem Hochschulrecht Promotionsrecht haben, muß eine im Promotionsfach aktiv tätige Professorin oder ein aktiv tätiger Professor als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer und als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter

fungieren.

(6) Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.

(7) Wechselt eine Gutachterin oder ein Gutachter gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 während des Verfahrens die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, der Prüfungskommission weiter anzugehören. Es muss in keinem Fall zusätzlich eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs in die Prüfungskommission berufen werden.

(8) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind:

- a) das Abschlusszeugnis des Studiums, bei im Ausland erworbenen Abschlüssen in deutscher oder englischer beglaubigter Übersetzung; im Ausland erworbene Abschlüsse müssen in Deutschland amtlich als gleichwertig anerkannt sein.
- b) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Schilderung des Forschungsprojekts einschl. der Vorlage eines Zeitplans,
- c) die Angabe des Promotionsfaches gem. § 2 Abs. 3,
- d) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren gestellt hat, und eine Mitteilung darüber, ob sie oder er sich zu Promotionsverfahren in anderen Fachgebieten angemeldet hat oder hatte,
- e) ein Zeugnis der Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis,
- f) in den Fällen nach Abs. 2 c) Nachweis über das erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren,
- g) eine zwischen der Doktorandin oder dem Doktorand und der Betreuerin oder dem Betreuer geschlossene Betreuungsvereinbarung,
- h) Kenntnisnahme der Verfahrensregeln der Philipps-Universität zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Für die Antragstellung, die zu schließende Betreuungsvereinbarung und die Kenntnisnahme der Verfahrensregeln der Philipps-Universität zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sind die Formulare zu verwenden, die auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel

a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, achtsemestriger Bachelor-Abschluss) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 bzw. 10 Notenpunkte.

oder

b) ein Master-Abschluss (120 LP) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 bzw. 10 Notenpunkten.

oder

c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber,

- die ein Universitätsstudium in einer anderen Fachrichtung als derjenigen der Dissertation

oder

- ein Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern

oder

- ein Diplom an einer Fachhochschule

abgeschlossen haben. Die Abschlussnote soll den Anforderungen gem. § 5 Abs. 2 a) und b) entsprechen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Personenkreis unter c) erfolgt die Eignungsfeststellung durch zwei Fachgutachten von zwei prüfungsberechtigten Fachvertreterinnen oder Fachvertretern aus dem Fachbereich gem. § 4 Abs. 4.

(3) Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme Betreuung und spätere Begutachtung der Arbeit und ist der Doktorandin oder dem Doktoranden bei unverschuldeten Problemen im Rahmen der Promotion behilflich. Insbesondere bemüht er sich bei Weggang der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers in Kooperation mit der zuständigen Einrichtung um eine Weiterbetreuung der Dissertation.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(5) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden.

§ 6 Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion können weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität angehören können. Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer dem Kreis der am Fachbereich im Promotionsfach tätigen Professorinnen und Professoren angehört; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer und die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.

(3) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden. Gründe für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Betreuerin oder den Betreuer können unter anderem sein, dass kein angemessener Fortgang der Arbeit festzustellen ist.

(4) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der dem Kreis der am Fachbereich im Promotionsfach tätigen Professorinnen und Professoren angehört, die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung der Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission anzugehören. Im Übrigen muss keine zusätzliche Betreuerin oder kein zusätzlicher Betreuer in die Betreuung eingebunden werden. Es gilt § 4 Abs. 7 Satz 2.

(5) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens liegen in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Eine Bearbeitungszeit der Promotion von sechs Jahren sollte nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

(6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 9 Abs. 1.

§ 7 Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einer der Fachrichtungen gem. § 2 Abs. 3 zuzuordnen sein. Sie muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnis liefern.

(2) Die Dissertation kann als Einzelarbeit oder als Ergebnis gemeinschaftlicher Forschungsarbeit vorgelegt werden. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in einer anderen fachüblichen Fremdsprache eingereicht werden. Die Muttersprache einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

(5) Die Dissertation kann teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht sein.

§ 8 Kumulative Dissertation

(1) Im Ausnahmefall ist eine kumulative Dissertation möglich. Vor Einleitung des Verfahrens soll der Promotionsausschuss gutachterliche Stellungnahmen von zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern aus dem Fachbereich einholen. In diesem Fall gilt, dass Publikationen, die in den für das wissenschaftliche Fachgebiet einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelbänden erfolgen oder als Manuskripte dort zur Veröffentlichung angenommen worden sind, anstelle einer Dissertation als Dissertationsleistung anerkannt werden können. § 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass

- die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
- die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat, und
- sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.

(3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen ein Votum abgeben, ob die vorgelegten Publikationen bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

§ 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach § 8 in mindestens drei Exemplaren, gebunden und mit dem Titelblatt versehen, das auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung steht.
- b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
- c) eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;
- d) ein Lebenslauf, der die wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung enthält;
- e) den Nachweis der Abschlussprüfung bzw. der Eignungsfeststellung gemäß § 5 Abs.2;
- f) ggf. Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gem. § 5 Abs. 5

Für die Antragstellung sind die Formulare zu verwenden, die auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

§ 10 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter, die oder der gemäß § 4 Abs. 1 von dem Promotionsausschuss bestimmt worden ist, erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

- Note 1 für eine sehr gute Leistung
- Note 2 für eine gute Leistung
- Note 3 für eine befriedigende Leistung
- Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.

(4) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der

eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation mit einem neuen, anderen Thema erfordert ein neues Verfahren.

§ 11 Auslage der Dissertation

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen, möglichst in der Vorlesungszeit. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation.

(2) Die Prüfungskommission kann vor einer Entscheidung den Promotionsausschuss beauftragen, weitere Gutachten einzuholen. Die Frist für Einreichung der weiteren Gutachten beträgt vier Wochen.

(3) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(4) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch mit einem neuen, anderen Thema gestellt werden.

(5) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Doktorand oder die Doktorandin hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(7) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Absatzes 3 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Der Vortrag soll 20-30 Minuten dauern. In der anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Disputation soll 90 Min. nicht überschreiten.

Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.

(5) Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss zustimmt. Das Protokoll muss in diesem Fall auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.

(6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

- Note 1 für eine sehr gute Leistung
- Note 2 für eine gute Leistung
- Note 3 für eine befriedigende Leistung
- Note 4 für eine ausreichende Leistung
- Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 14 Gesamtbewertung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Note der Dissertation ist mit $\frac{3}{4}$ und die Note der Disputation mit $\frac{1}{4}$ zu gewichten.

(3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

- von 1,0 ein "ausgezeichnet" (summa cum laude)
- von 1,1 – 1,5 ein "sehr gut" (magna cum laude)
- von 1,6 – 2,5 ein "gut" (cum laude)
- von 2,6 – 4,0 ein "genügend" (rite)

erteilt. Soll das Prädikat "ausgezeichnet" vergeben werden, müssen alle Einzelnoten "sehr gut" (1,0) lauten.

(4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 15 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 5) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 17 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

(2) Die Erfüllung der Auflagen der Prüfungskommission wird von der Betreuerin oder dem Betreuer innerhalb von vier Wochen überprüft. Sind die Auflagen erfüllt, erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Zusicherung der Druckreife.

(3) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.

§ 17 Pflichtexemplare

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Empfangsbestätigung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen. Alternativ kann die Doktorandin oder der Doktorand vorläufig auch einen Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorlegen. Die Empfangsbestätigung bzw. der Verlagsvertrag ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist um jeweils maximal ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 14 Abs. 5 nicht erfüllt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen durch das Titelblatt, das auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung steht, als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die

Hochschulkennziffer anzugeben.

(3) Von der Dissertation sind neben dem für die Fachbereichsbibliothek erforderlichen Exemplar vier Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren,
- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe,
- c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und –träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
- d) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Buch- oder Fotodruck im Selbstverlag von 50.

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

§ 18 Vollzug der Promotion

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind bzw. der Verlagsvertrag vorgelegt worden ist, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Wird die Aushändigung der Promotionsurkunde vorläufig auf der Basis eines Verlagsvertrags vorgenommen, sind gemäß § 17 die Pflichtexemplare der Dissertation spätestens nach Ablauf von zwei Jahren vorzulegen. § 16 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 19 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Eine neue Dissertation setzt voraus, dass sich deren Kerninhalt deutlich vom Kerninhalt der abgelehnten Dissertation unterscheidet.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn der oder dem Promovierten der Doktorgrad nach § 22 entzogen wurde.

§ 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 21 Promotionsurkunde (Promotionszeugnis)

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Sie wird auf Verlangen auch in englischer Sprache ausgestellt. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten / der
Präsidentin.....

und des Dekans/ der Dekanin.....

verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und
Philosophie.....

durch diese Urkunde

Herrn/Frau.....

geboren amin

den akademischen Grad eines

Doktors / einer Doktorin der /doctor (Dr.)

im Fach

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter

Mitwirkung der Gutachter bzw. Gutachterin.....

durch seine/ihre Dissertation

und durch die mündliche Prüfung

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

.....

Marburg, den

Der Präsident/Die Präsidentin
(Siegel)

Der Dekan bzw. Die Dekanin

(2) Im Falle eines institutionalisierten und/oder strukturierten Promotions-Studienangebotes (vgl. § 1 Abs. 2) wird zusätzlich zu der Promotionsurkunde ein Promotionszeugnis ausgestellt.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen

oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Fachrichtungen, für die der Fachbereich zuständig ist, oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

(2) Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates einem entsprechenden Antrag zustimmen.

(3) Nach Eröffnung des Verfahrens setzt der Fachbereichsrat eine Kommission unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans ein, die eine schriftliche Stellungnahme über die Leistungen des oder der Vorgeschlagenen um die Wissenschaft ausarbeitet.

(4) Aufgrund des Berichts der Kommission beschließt der Promotionsausschuss über die Ehrenpromotion. Die Verleihung der Ehrenpromotion erfolgt, sofern der Fachbereichsrat mit der Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmt. Der Fachbereichsrat verabschiedet eine Laudatio.

(5) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, die auch den Text der Laudatio enthält. Diese Urkunde soll dem oder der Promovierten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs überreicht werden.

§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie vom 17.06.2009, in Kraft getreten am 15.04.2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 11/2010), außer Kraft.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden können ihr Promotionsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen beenden.

Marburg, den 29.10.2014

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

Anlage

Besondere Bestimmungen für binationale Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Ordentliche Promotionsverfahren können – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im folgenden Universität) – vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
2. zwischen der Philipps-Universität und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung), sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Doktorandin oder Doktorand regeln;
3. die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er an der Philipps-Universität Marburg oder an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades abgeschlossen.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird bei der Arbeit an ihrer oder seiner Dissertation von mindestens je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und des zuständigen Fachbereichs der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrerin oder diesen Hochschullehrer.
- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern gleichzeitig eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorgelegt wird. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden bzw. eine andere Sprache für die Dissertation festgelegt werden. Dies gilt entsprechend für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt.
- (4) Liegt die Federführung beim Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität, wird § 4 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuerinnen oder Betreuer sowie mindestens je eine weitere Fachvertreterin oder Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören. Dabei ist auf eine paritätische Beteiligung der ausländischen Universität und der Philipps-Universität zu achten. Sollte eine paritätische Beteiligung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so werden die Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend gewichtet, so dass eine gleichberechtigte Beteiligung beider Universitäten/Fachbereiche sichergestellt ist.

- (5) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich der Universität fortgesetzt, dessen Vertreterin oder Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
- (6) Die Promotions-Urkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Philipps-Universität ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, entweder den Titel „Dr. phil.“ oder den entsprechenden ausländischen Titel zu tragen. Der unter Beachtung der vorstehenden Regelung erworbene Doktorgrad gilt als nationaler Doktorgrad und bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren Genehmigung.
- (8) Über den Entzug des in einem binationalen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrads entscheidet der federführende Fachbereich oder die Universität nach Anhörung des beteiligten Fachbereichs bzw. der Universität.